https://p.ssrg-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF I 1 11-50-1

50. Mandat der Stadt Zürich betreffend Auswanderung nach Carolina 1734 November 3

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der vielen Auswanderungen nach Amerika (Westindien) ein Mandat. Bis auf Weiteres darf niemand aus dem zürcherischen Gebiet ausreisen. Obervögten, Landvögten und anderen Amtleuten wird der Verkauf von fahrenden und liegenden Gütern von auswanderungswilligen Personen verboten und bereits getätigte Verkäufe sollen sie rückgängig machen. Des Weiteren sollen Volksaufwiegler und Verkäufer von Auswanderungsliteratur von einer entsprechenden Ratskommission festgenommen und bestraft werden. Im Falle, dass jemand heimlich wegzieht und danach wieder zurück ins zürcherische Gebiet ziehen will, soll diese Person mitsamt der gesamten Familie angezeigt und des Landes verwiesen werden.

Kommentar: Nachdem es bereits im 17. Jahrhundert verschiedene Auswanderungswellen gegeben hatte (vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 25), richtete sich die Zürcher Auswanderung ab 1729 nach Amerika. Gefördert wurde dieses Phänomen durch Erzählungen von zurückgekehrten Auswanderern, durch die Verbreitung von Auswanderungsschriften sowie durch Werbeagenten. Insbesondere gegen die Agenten, welche sich anhand der Organisation der Reise oder durch den Kauf von Liegenschaften und Gütern der Auswanderer Profit versprachen, war die Obrigkeit gewillt vorzugehen. Zurückkommende Auswanderer wurden streng überwacht und falls man sie bei Anwerbungen oder dem Verteilen von Auswanderungsliteratur ertappte, sollten sie der Werbungskommission übergeben werden. Zeitungen erhielten die Weisung, nichts über Auswanderungen oder Auswanderungsschriften zu publizieren. Entgegen den Bestimmungen im vorliegenden Mandat, dass zurückgekehrte, verarmte Auswanderer angezeigt und des Landes verwiesen werden sollten, wurde den Rückkehrern meist erlaubt, in ihre Gemeinden oder in die Stadt Zürich zurückzukehren. Dort durften sie sich allerdings nur noch als Hintersassen aufhalten und wurden nicht wieder ins Bürgerrecht aufgenommen.

1733 machte der Neuenburger Jean Pierre Pury, welcher 1731 die Stadt Purysburg in Carolina gegründet hatte, in der Schweiz eine Werbereise und verteilte mehrere Schriften. Zahlreiche auswanderungswillige Personen, darunter auch solche aus dem Herrschaftsgebiet Zürichs, liessen sich überreden. Im September 1734 forderte eine Ratskommission die Publikation eines Mandates, um die rechtlichen Bestimmungen bezüglich der Auswanderung bekannter zu machen. Zunächst zögerte die Zürcher Obrigkeit noch. Erst als sich die Stadt Basel über die bettelnden Zürcher Auswanderer, welche in Basel auf ihre Pässe warteten, beschwerte (StAZH B II 806, S. 93), erliessen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich am 3. November 1734 vorliegendes Mandat. In den Jahren 1735, 1736, 1739, 1741 und 1744 wurden weitere Mandate betreffend die Auswanderung nach Amerika gedruckt, welche aber nur wenig Erfolg hatten (StAZH III AAb 1.10, Nr. 27; StAZH III AAb 1.10, Nr. 32; StAZH III AAb 1.10, Nr. 54; StAZH III AAb 1.11, Nr. 4; StAZH III AAb 1.11, Nr. 24).

Erst mit den zunehmend negativen Berichten von zurückgekehrten Auswanderern sowie dem Ausbruch des österreichischen Erbfolgekrieges und der damit verbunden schwierigen Ozeanüberfahrt nahm die Auswanderungswelle nach Amerika ihr Ende. Während des Höhepunktes in den Jahren 1734-1744 liess der Zürcher Rat von den einzelnen Gemeinden Verzeichnisse über die ausgewanderten Personen anfertigen (StAZH A 174.1). Gemäss den Berechnungen von Andreas Blocher, welcher die Zahlen mithilfe weiterer Quellen ergänzte, ergibt sich eine Zahl von rund 3300 ausgewanderten Personen, was etwa 2,5 Prozent der damaligen Zürcher Bevölkerung ausmacht. Zur Zürcher Auswanderung vgl. Ulrich 1996, S. 391-394; Pfister 1987, S. 132-169; Blocher 1976, S. 14-34; Zuber 1931, S. 33-66.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich Entbieten allen und jeden Unseren Angehörigen auf Unserer Landschafft unseren gnädigen Gruß, und darbey zuvernemmen: Demnach wir zu Unserem nicht geringen Bedauren und Mißfallen sehen und erfahren müssen, wie daß einerseiths die Zeithero eint und andere, Uns zum Theil bekannte Persohnen sich understanden, hin und wider auf

10

Unserer Landschafft viel von Unseren Angehörigen, unter allerhand, meistens gantz und gar unwahrhafft, nichtig- und boßhafft-ersonnenen Außstreuw- und Vorgebungen zu überreden, und zuvermögen, daß sie würcklich in die viel Hundert Meilen weit von hier in West-Indien gelegene, theils der Bottmässigkeit Ihro Königlichen Majestät von Groß-Brittannien, theils aber dem unsicheren Gewalt allerhand wilder und unchristlicher Nationen unterworffene Landschafft Carolinam abgereiset; anderseiths aber, daß vil-ermeldt-Unserer Angehöriger sich durch allerhand verführische Büchlein, und ihren Eigensinn so starck einnemmen lassen, daß selbige weder denen auf Unseren Befehl von Oberkeitlichen, noch denen von privat-Persohnen gegen ihnen auß aufrichtiger Wolmeynung geschehenen Abmahnungen Gehör geben wollen, dieselbe unwüssendund unbesinnter Weise verachten, und gäntzlich in den Wind schlagen, ja gar einiche, als wann man ihnen an ihrem Wohlstand verhinderlich seyn wollte, sich leichtsinniger Dingen einbilden dörffen;

Als haben Wir auß Lands-Våtterlicher, für den Wohlstand der lieben Unserigen, aufrichtig tragender Vorsorg und außhabender Überzeugung, nicht allein was grosser Muhe, Kösten und Gefahr die Reise, sonderlich für kleine Kinder, in ein solch- entfehrntes Land unterworffen, sonder auch mit wie vielem Ungemach und allerdings unubersteiglichen Schwirrigkeiten ein neue Einrichtung in diesem Land unaußweichlich begleitet, und annoch, ob die würcklich Abgereiseten in dieses Land ubergeführt, oder zuruck gewisen werden, gantz ungewüß seye, Unsere Oberkeitliche Pflicht und Schuldigkeit zu seyn ermessen, durch offentliche Verkundigung dieseres Unsers best-gemeynten Mandats, jedermänniglichen mit Vorstellung vor außgeführter der Sachen wahrer Beschaffenheit von solch leichtsinnig, unbegrundtem und sehr grossen Gefahren begleitetem Vornemmen treuhertzig abzumahnen und zu verwahrnen, und hingegen, wie hiermit geschihet, alles Ernsts für dißmahl zugebiethen, daß biß auf Unsere weitere Verordnung niemand weder Mann, Weib noch Kinder auß dem Land gehen, sondern in demselben verbleiben, und mittlest des Allerhöchsten mitwürckenden und verheissenen Segens durch fleissig und ehrliche Arbeit, sich und die seinigen redlich zu ernehren trachten thue,

und wollen dahero, daß Unsere Ober- und Land-Vögt, und dero nachgesetzte Beamtete, dergleichen Leuthen ligend- oder fahrend-Gut zu verkauffen keineswegs mehr gestatten, die würcklich beschehene Käuff und Verkäuff auf Verlangen der Verkäufferen, wann sie den Kauff-Schilling wider erstatten können, wider aufheben, auf die Außstreuer dergleichen verführischer Büchlenen und die Aufwigler zu Statt und Land geflissene Achtung gegeben, selbige auf Betretten gefänglich anhero geschickt, und von der hierzu verordneten Commission exemplarisch abgestrafft; und wann über all dise Unsere, so wohl- und Vätterlich-gemeynte Verwahrnungen und Gebott, dannoch der eint oder andere sich erfrechen, und heimlich darvon ziehen thäte, dem ald denenselben nicht allein

das hiesige Land-Recht außhingegeben, sondern auch, wann ein solcher auß Armuth getrieben, darinnen er sich auf dise Weise muthwillig gesturtzet, wider in sein Heymath käme, von denen Beamteten Unseren Ober- oder Land-Vögten angezeiget, mit Weib und Kinderen, so er deren håtte, die sich seines Ungehorsams theilhafftig gemachet, von Stadt und Land verwisen, und zu keinen Zeiten mehr darinnen geduldet werden solle. Wornach sich jedermänniglich zurichten, und vor Straff und Ungnad zuverhüten wohl wüssen soll und wird.

Geben, den dritten Tag Wintermonats, nach Christi unsers lieben Herren und Heylands Geburth gezellet, Ein Tausend, siben Hundert, Dreyssig und Vier Jahr.

Cantzley der Stadt Zurich.

[Vermerk auf der Rückseite unten rechts:] Abmahnung wider das wegziezen in Carolinam, 3. november 1734.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.10, Nr. 24; Papier, 46.0 × 35.5 cm; (Zürich); (Heidegger und Co.?). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 985, Nr. 1558.

10

15